

Informationsveranstaltung zur ESF-Periode 2014 bis 2020

Ergebnisprotokoll

19.03.2015, 11:00 – 16:00 Uhr, Bildungszentrum der AK Wien, Theresianumgasse 16 – 18, 1040 Wien

1. Begrüßung und Eröffnung

Mag. Michael Tölle, AK Wien und Mag. Regina Barth, BMBF

2. OP Beschäftigung Österreich Programmperiode 2014-2020

Siehe ppt-Präsentation „ESF 2014-2020. Operationelles Programm Beschäftigung: Schwerpunkte in der Erwachsenenbildung“, Mag. Martina Zach, BMBF

3. Formale Anforderungen an Projektträger und Projekte

Siehe ppt-Präsentation „ESF 2014-2020 Formale Anforderungen an Projektträger/-partner und Projekte“, Doris Wyskitensky, MA, BMBF

Fragen zu den Tagesordnungspunkten 2. und 3.

- § *Von welcher externen Stelle wird die finanzielle Prüfung vorgenommen?* Es wird ein Vergabeverfahren durchgeführt, daher ist dies derzeit noch nicht bekannt.
- § *Die Weiterführung der IEB im ESF verursacht zusätzliche administrative Kosten, können diese in Budgets gerechnet werden?* Ja, eine Erhöhung der bereits akkreditierten Kostenkalkulation ist bis zu 7% möglich
- § *Wann wird die Endabrechnung der Projekte durchgeführt, d.h. wie lange muss auf die letzte Rate in der Höhe von 5% gewartet werden?* Dies ist derzeit noch nicht bekannt, da die First Level Kontrolle vom BMASK ausgeht. Das BMBF wird auf die Einführung von Fristen und auf Schnelligkeit drängen.
- § *Wird sich das Prüfungsprozedere zeitlich bis zum Start mit 01.07.2015 ausgeben?* Das BMBF geht davon aus, dass der Zeitplan gehalten wird.
- § *Die Veröffentlichung der zuschussfähigen Kosten erfolgt unter Umständen während oder nachdem die Anträge gestellt werden. Wie ist damit umzugehen?* Vom BMBF wird der Entwurf der zuschussfähigen Kosten am 1.4. veröffentlicht, mit dem Ziel, dass dieser Entwurf vom BMASK ab 1.4. auch genehmigt wird. Sobald die endgültige Fassung erhältlich ist, wird auch diese veröffentlicht.

- § *Wann wird der frühestmögliche Beginn von Projekten im Rahmen des 4. Calls (Entwicklungsprojekte) sein?* Der Förderzeitraum ist noch nicht festgelegt, kann sein, dass manche Projekte erst ab 2016, oder auch schon ab Ende 2015 laufen. Derzeit sind dazu leider keine genauen Informationen möglich.
- § *Wann erfolgt die erste Zahlung im Falle von bewilligten Förderungen bei Projektbeginn mit 01.07.2015?* Im ersten Monat nach der Genehmigung der Anträge durch die FBM wird die erste Zahlung erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass die unterzeichneten Förderverträge rechtzeitig von den Trägern rückgesandt werden.
- § *Was ist im Zusammenhang mit der Aufgabe des BMBF zur Betrugsbekämpfung von Bedeutung?* Die Bildungsträger werden darauf aufmerksam gemacht und es wird ihnen dringend geraten, genauestens zu dokumentieren und sämtliche Belege und Nachweise von Beginn an stets zeitgerecht und systematisch abzulegen (nicht im Nachhinein, da dies erfahrungsgemäß bedeutend arbeitsintensiver und fehleranfälliger ist). Dies ist hilfreich bei späteren Überprüfungen.
- § *Besteht die Möglichkeit, dass bei der First Level Kontrolle Ende 2015 Abrechnungsrichtlinien rückwirkend geändert werden?* Geprüft wird immer anhand der genehmigten zuschussfähigen Kosten. Es kann zu Spezifizierungen der Grundlagen kommen, die jedoch nur dem besseren Verständnis dienen sollen. Manches wird ev. detaillierter festgelegt, aber es sollte eigentlich keine substantiellen Änderungen geben. Vergaben werden strenger sein, wichtig ist daher, bei Vergaben Offerte einzuholen und genauestens zu dokumentieren.
- § *Gibt es hinsichtlich der Anerkennung der Personalkosten Veränderungen gegenüber der Vorperiode (Orientierung am KV)?* Es kann Veränderungen geben, hinsichtlich der Personalkosten sind derzeit Verhandlungen mit dem BMF im Gange.
- § *Was sollen die Bildungsträger im Zusammenhang mit den Querschnittsmaterien (Nachhaltigkeit, Ökologie, Barrierefreiheit ...) tun?* Darüber wird im Begleitausschuss noch diskutiert. Im Antrag soll jedenfalls geschildert werden, welche Beiträge sie zu diesen Themen leisten. Im Blickwinkel ist, ob die formalen Kriterien erfüllt sind und ob die Organisation leistungsfähig ist, das Projekt durchzuführen.
- § Was tun die anderen ZWIST's?
- Burgenland: es gab schon einen Jahrescall, Dezember 2014
 - Sozialministeriumsservice: Call voraussichtlich Herbst 2015: Jugendcoaching, Jobcoaching, Berufsausbildungsassistenz
 - WAFF: Calls voraussichtlich April 2015: Förderung der sozialen Inklusion, Bekämpfung von Diskriminierung
 - Oberösterreich: Calls voraussichtlich Sommer 2015
 - Andere Länder. Noch keine genaueren Informationen

- § *Welche Auswirkungen werden die neuen Anforderungen auf kleine Institutionen haben?* Es werden keine negativen Auswirkungen erwartet, jede Institution soll unabhängig von ihrer Größe die gleichen Chancen an einer ESF-Beteiligung haben, und oft ist es sogar für große Unternehmen schwieriger, Projekte gut darzustellen (ein Teil unter vielen) als für kleinere (Hauptfokus auf genau diesem Projekt)
- § *Bedeutet die Verdopplung des Fördervolumens für Basisbildung eine Verdopplung der Bildungsangebote/Projekte mancher Einrichtungen?* Der größte Teil der ESF-Mittel wird für Basisbildung im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung verwendet werden. Dort sind daher tatsächlich deutliche Erhöhungen und Ausweitungen möglich, wobei die regionale und zielgruppenspezifische Verteilung dem Fördervorschlag der Länder obliegt. Abgesehen davon entsteht ein gewisser zusätzlicher Aufwand aufgrund des ESF, der einberechnet werden muss, deshalb kann sich keine genaue Verdoppelung ausgeben.
- § *Welche Calls sind einstufig, welche sind zweistufig?* Von der Abteilung Erwachsenenbildung werden alle Calls zweistufig durchgeführt.
- § *Kann eine Prüfbehörde vorschreiben, welchen Kollektivvertrag eine Organisation anwenden muss, wenn sie derzeit keinen hat?* Die Förderfähigkeit der Kosten, auch der Personalkosten, wird in den „Zuschussfähigen Kosten“ geregelt. Diese sind anzuwenden, daran müssen sich die Projektträger halten, und die Prüfbehörde wird danach prüfen.

4. Spezifische Informationen zur Initiative Erwachsenenbildung

4.1. Besonderheiten des Antragsverfahrens

Siehe ppt-Präsentation „Besonderheiten der Initiative Erwachsenenbildung“, Doris Wyskitensky, MA, BMBF

Fragen zu 4.1.:

- § *Wie ist Basisbildung in der Prioritätsachse 3 einzuordnen?* Die Initiative Erwachsenenbildung ist ein Schwerpunkt in der Prioritätsachse 3 (Investitionspriorität 3.2). Will man als Anbieter im ESF Basisbildung anbieten, so ist dies nur innerhalb der Initiative Erwachsenenbildung möglich, es werden nur Angebote der IEB kofinanziert.
- § *Wie wird künftig mit dem Abrechnungsspezifikum der 40 UE-Grenze umgegangen?* Die Kriterien der Initiative Erwachsenenbildung ändern sich nicht und gelten weiterhin auch im ESF-Prozedere.
- § *Im Förderantrag wird eine Bankverbindung verlangt. Sollte ein eigenes Bankkonto für ESF-Transaktionen eröffnet werden?* Die Verbuchung von ESF-Fördermitteln soll immer innerhalb eines eigenen Verrechnungskreises erfolgen. Wichtig ist die eindeutige und klare Nachvollziehbarkeit, wenn dies auch ohne eigenes Konto möglich ist (z.B. Subkonto), spricht nichts dagegen. Hier könnten auch noch Vorgaben seitens des BMASK erfolgen.

- § *Wo bleibt Innovation/Weiterentwicklung von Basisbildung, wenn es nur 2-stufige Verfahren gibt?* Im Sommer 2015 wird es einen Call bezüglich Entwicklungsprojekte geben. Akkreditierungen von Institutionen sind immer möglich. Sofern im momentanen Call nicht alle Mittel ausgeschöpft werden, kann es weitere Calls geben. Sind alle Mittel verplant, ist mit weiteren Projekten bis nach 2017 zu warten.
- § *Wenn ein Bundesland keine länderspezifischen Mittel zur Verfügung stellen kann, bleiben dann auch die ESF-Mittel aus?* Die Fördermittel stehen schon fest und sind in der 15a-Vereinbarung fixiert (jeweiliges Budget pro Land).
- § *Anregung zur First-Level-Kontrolle: Den Bildungsträgern wäre geholfen, wenn sie wüssten, dass die abgegebenen Ordner innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Abgabe (z.B. 2 Monate) wieder zurückkommen. Es wäre auch gut zu wissen, wer der/die AnsprechpartnerIn ist.* Sobald die First Level Kontrolle von der Verwaltungsbehörde festgelegt ist, müssen alle Anfragen dorthin gerichtet werden.
- § *7% dürfen aufgrund des ESF-Aufwandes dazukommen; wie sieht es mit jährliche Erhöhungen aus?* Das Bildungsangebot wird für die gesamte Programmperiode 2015-2017 akkreditiert. In der Berechnung sollten jährliche Erhöhungen enthalten und kalkuliert sein. Wenn nicht, kann eine Nachakkreditierung zur Kostenstruktur erfolgen, sofern sie zeitgerecht eingereicht wird.
- § *Besteht während der Laufzeit die Möglichkeit, das Angebot zu erhöhen, wenn die Nachfrage steigt?* Im ESF-Antrag sind genaue Angaben zu den geplanten Kursen zu machen, die auch im Fördervertrag fixiert werden. Sollten jedoch noch Mittel verfügbar sein, so wird ein weiterer Call erfolgen. Eine Aufstockung ist auch in einem bestehenden Vertrag prinzipiell möglich, wenn es im Zeitraum erfolgt. Es wird abzuwägen sein, welcher Vorgang im Falle des Falles (Aufstockung? neuer Call?) am besten ist.
- § *Gibt es im 4. Call (im Sommer) Mittel für Innovation in der Basisbildung?* Ja, nicht alle Mittel, die für Basisbildung vorgesehen sind, fließen in die Initiative Erwachsenenbildung.
- § *Wird der ESF-Antrag für Basisbildung für den Zeitraum 2015-2017 gestellt?* Ja.

4.2. Präsentation der Antragsdatenbank

Siehe Handout und ppt-Präsentation „Antragsverfahren in der Antragsdatenbank“, Dr. Zehetner, Fa. PMC, präsentiert von Doris Wyskitensky, MA, BMBF

Fragen zu 4.2.

- § *Ist der Finanzplan pro Angebot anzugeben oder für das gesamte Projekt?* Die Angaben zu den „Kosten pro Durchgang“ im ESF-Antrag entsprechend den Angaben zu den „Kosten des Bildungsangebots“ im Akkreditierungsansuchen. Die Tabelle zu den Kosten im ESF-Antrag wird darüber hinaus für alle Kurse oder Module ausgefüllt.

- § *Sind verschiedene Bildungsangebote mit mehreren Akkreditierungsnummern in einen ESF-Antrag zusammenzufassen? Ja, pro Bildungsträger und Bundesland werden alle Bildungsangebote in einem ESF-Antrag angegeben.*

4.3. Grundlegende Informationen für Erstantragsteller

Siehe ppt-Präsentation „Initiative Erwachsenenbildung. Ein gemeinsames Förderprogramm der Länder und des Bundes“, Mag. Maria Groß, Initiative Erwachsenenbildung

Fragen zu 4.3.

- § *Zur Akkreditierung der Angebote: der nächste Termin der Akkreditierungsgruppe ist morgen (=20.3.), heißt das, wenn man noch nicht akkreditiert ist, dass man bei diesem Call nicht einreichen kann? Ein jetzt eingebrachtes Akkreditierungsansuchen kann nicht mehr zeitgerecht bearbeitet werden, um am aktuellen Call teilnehmen zu können. Grundsätzlich ist die Einreichung eines Akkreditierungsansuchens jederzeit möglich. Eine Nachakkreditierung zur Kostenstruktur wird im Umlaufbeschluss bearbeitet und kann daher, bei Vorliegen aller Unterlagen, zeitgerecht abgeschlossen werden. Welche Kosten entstehen bei einer Akkreditierung? Das Verfahren ist für die Träger kostenlos, diese werden vom Bund getragen.*
- § *Ist es richtig, dass diejenigen, die bisher ein Angebot im Rahmen der IEB hatten, im ESF zum Zug kommen werden, aber keine „neuen“? Nein. In erster Linie muss auf die Verteilung und die regionale Streuung der Angebote sowie auf einen Ausbau des bisherigen Angebots geachtet werden, und das zudem länderspezifisch. Es ist auf jeden Fall so, dass bislang die Entscheidung bei den Ländern lag, nun – im ESF – werden Bund und Länder gemeinsam eine Entscheidung treffen, jeder Fördervorschlag (von den Ländern) muss argumentiert und begründet sein.*
- § *Kommen nur gemeinnützige Bildungseinrichtungen zum Zug? Es ist möglich, auch als nicht gemeinnützige Einrichtung ein spezielles Bildungsangebot akkreditieren zu lassen, eine Förderung im Programmbereich Basisbildung mit ESF-Mittel ist aber nicht möglich (EB-Förderungsgesetzes).*
- § *Gibt es eine Minimumgröße (für kleine Vereine wichtig)? Nein. Es gibt Vorgaben (wie etwa im Rahmen der Basisbildungsangebote mind. 100 UE, etc.)*

Protokoll:

Maria Groß, Initiative Erwachsenenbildung

Martina Zach, BMBF